

Bern, den 20. Dezember 1969

AZ 39/69

*Aviskarten siehe  
S. 4/5, Punkt 7.***Ausdehnung der Pauschalfrankatur auf alle  
Dienststellen der SBB**

- 1 Ab 1. Januar 1970 wird die Pauschalfrankierung aller Postdienstleistungen auf sämtliche Dienststellen der SBB ausgedehnt. Die Postsendungen sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr mit Marken oder Frankiermaschinen zu frankieren.
  
- 2 **Die SBB-Pauschale umfasst:**
  - Taxen für Sendungen aller Art nach dem In- und Ausland (Briefpost, Pakete, Postanweisungen, Einzugsaufträge)
  - Einschreib-, Nachnahme-, Wert- und Sperrguttaxen,
  - Eiltaxen und Zuschläge für Sonntags- und Nachtzustellung sowie allfällige Entfernungszuschläge für Eilsendungen, sofern die Sendungen entsprechende Vermerke tragen,
  - Zustelltaxen, sofern die Sendungen mit dem Klebzettel «Zustelltaxe bezahlt» oder einem entsprechenden Aufdruck versehen sind,
  - Taxen für Abholungen bei unseren Dienststellen,
  - Taxen für Empfangsscheine, Empfangsscheindoppel, Rückzugs- und Adressänderungsbegehren, Rückscheine, Adressberichtigungen, Unzustellbarkeitsmeldungen, Nachforschungen, für die Aufgabe ausserhalb der ordentlichen Schalterstunden und für andere mit den Sendungen im Zusammenhang stehende Dienstleistungen,
  - Taxen für Geschäftsantwortsendungen an unsere Dienststellen,
  - Taxen für nicht oder ungenügend frankierte und nach- oder zurückgesandte Sendungen an unsere Dienststellen,
  - Die von den Absendern nicht vorausbezahlten Zustelltaxen für Sendungen an unsere Dienststellen,
  - Taxen für zweite Vorweisung, für besondere Zustellaufträge und für Postfächer sowie Hinterlagen für Fachschlüssel, Lagertaxen und Taxen für weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sendungen an unsere Dienststellen.

### 3 Von der SBB-Pauschale werden nicht erfasst:

- Dienstleistungen der Reisepost,
- Persönliche Sendungen des SBB-Personals,
- Telegrammtaxen für telegraphisch zu übermittelnde Aufträge (z. B. telegraphische Postanweisung, Rückzugsbegehren usw.),
- Zollausslagen und Nachnahmebeträge,
- Betreuungskostenvorschüsse,
- Kosten für Postformulare (Empfangsscheinbücher, Begleitadressen, Antwortscheine usw.),
- Taxen für nicht adressierte Sendungen an alle Haushaltungen,
- Taxen für die als Zeitungen aufgegebenen Publikationen,
- Taxen des Postcheckverkehrs.

### 4 Frankaturvermerk

- 4.1 Die unter die Pauschale fallenden Sendungen müssen auf der Adressseite mit dem Absendervermerk sowie, grundsätzlich *links oben*, mit dem folgenden auffälligen eingerahmten Frankaturvermerk versehen werden:

Pauschalfrankiert Affranchi à forfait Affrancato in blocco
--

Handelt es sich indessen um Sendungen, die in grosser Zahl aufgegeben werden und die nicht gestempelt werden müssen, oder um solche, die zur Erzielung einer Taxreduktion vorsortiert aufgegeben werden, dann ist der Frankaturvermerk nach folgendem Muster *oben rechts* anzubringen

Pauschalfrankiert Affranchi à forfait Affrancato in blocco 3000 Bern 1
---

- 4.2 Die Einschreibsendungen müssen ausserdem den Vermerk «Einschreiben» oder «Recommandé» (für Briefpostsendungen) bzw. «Inscrit» (für Pakete) tragen. Auf Formularen (Begleitadressen für Auslandpakete, Nachforschungs- und Rückzugsbegehren, Empfangsscheindoppel,

Postanweisungen und Einzugsaufträgen usw.), ist auf der für das Aufkleben der Postmarken vorgesehenen Stelle der Vermerk «Pauschalfrankiert», «Affranchi à forfait» oder «Affrancato in blocco» anzubringen.

- 4.3 Für die Übergangszeit bis zum Aufbrauch der auf den Dienststellen vorrätigen Briefumschläge wird eine Klebeetikette Form. SBB 6924 mit vorstehendem Frankaturvermerk «Pauschalfrankiert, Affranchi à forfait, Affrancato in blocco» geschaffen, die auf die Briefumschläge oben links zu kleben ist.

Diese Etiketten werden von der DV im Laufe des Monats Dezember 1969 direkt an alle Dienststellen verteilt mit Ausnahme der äusseren Dienste der Bauabteilungen, für welche die Bauabteilungen I-III die Verteilung besorgen.

## 5 **Aufbrauch, Überdruck oder Umtausch von Briefumschlägen der Dienststellen**

### 5.1 *Ohne Vordruck der Dienststelle, ohne Pauschalfrankatur*

Diese Briefumschläge können für Dienstsendungen oder für die Spedition durch die Post aufgebraucht werden. Für Postsendungen muss der Umschlag mit der neuen Etikette Form. SBB 6924 «Pauschalfrankiert» überklebt werden.

Beträgt der Vorrat an solchen Briefumschlägen über 2000 Ex. pro Sorte, kann er gegen Umschläge mit Vordruck «Pauschalfrankiert» bei der Drucksachenverwaltung umgetauscht werden. Zum Umtausch können nur ganze Schachteln und nicht Teilaufgaben daraus eingesandt werden. Der Sendung ist ein Bestellschein Form. SBB 6515, ausgefüllt und mit Vermerk «zum Umtausch» versehen, beizulegen.

Vom Umtausch ausgeschlossen sind alle Umschläge im Format 353 × 250 mm und grösser. Für Postsendungen in diesen Grössen ist für die Adressierung künftig die Paketadresse Form. SBB 6929 mit Aufdruck «Schweizerische Bundesbahnen» und «Pauschalfrankiert» zu benutzen.

### 5.2 *Mit Vordruck der Dienststelle, ohne Pauschalfrankatur*

Diese Briefumschläge können für Dienstsendungen oder für die Spedition durch die Post aufgebraucht werden. Für Postsendungen muss der Umschlag mit der neuen Etikette Form. SBB 6924 «Pauschalfrankiert» überklebt werden.

Beträgt der Vorrat an solchen Briefumschlägen über 2000 Ex. pro Sorte, ist er zum Überdruck «Pauschalfrankiert» an die Drucksachenverwaltung zu senden. Es können nur ganze Schachteln und nicht Teile daraus angenommen werden. Der Sendung ist ein Bestellschein Form. SBB 6515, ausgefüllt und mit Vermerk «zum Überdruck» versehen, beizulegen.

Vom Überdruck ausgeschlossen sind alle Umschläge im Format 353 × 250 mm und grösser. Für Postsendungen in diesen Grössen ist für die Adressierung künftig die Paketadresse Form. SBB 6929 mit Aufdruck «Schweizerische Bundesbahnen» und «Pauschalfrankiert» zu benützen.

5.3 *Mit Vordruck der Dienststelle, mit Pauschalfrankatur*

Alle Briefumschläge mit Aufdruck «Pauschalfrankatur» können aufgebraucht werden.

5.4 *Neunumerierung aller Briefumschläge*

Im Laufe des Monats Dezember 1969 wird ein Korrekturblatt zum Drucksachenkatalog erscheinen, mit dem die neuen Artikelnummern der Briefumschläge bekanntgegeben werden.

**6 Neue Klebeadressen Form. SBB 6929 zur Adressierung von Postpaketen und von Briefen im Format 353 × 250 mm und grösser**

Diese Adresse mit dem Aufdruck «Pauschalfrankiert» ist für alle Postsendungen bestimmt, die wegen ihres Umfangs nicht mit der Schreibmaschine adressiert werden können, mit Ausnahme der Geldpakete und der Wertplis, bei denen die Adresse stets auf die Sendung selbst zu schreiben ist. Dienste mit grossem Bedarf können diese Adressen mit Vordruck ihrer Dienststelle unter der gleichen Artikelnummer bestellen.

Die neuen Adressen werden gleichzeitig und in gleicher Art wie die Etiketten Form. SBB 6924 verteilt. Nachbestellungen sind an die DV zu richten.

**7 Fund-, Güter- und Zollaviskarten, Form. SBB 7142, 9200 und 9208**

7.1 *Vorrat am 31. Dezember 1969*

Die Dienststellen erhalten von der Drucksachenverwaltung ein vorbereitetes Formular für die Erhebung des Vorrates am 31. 12. 69. Dieser Vorrat ist durch die örtliche Poststelle bestätigen zu lassen, wobei die ungültigen Avise (verschriebene usw.) mitzuzählen sind. An grossen Orten ist der Zeitpunkt zu vereinbaren und bei grossem Avisvorrat die Kontrolle bei der Dienststelle selbst zu verlangen.

7.2 *Einsenden der Meldung*

Das für die Meldung des Avisvorrates bestimmte Formular ist bis spätestens 10. Januar 1970 an die Drucksachenverwaltung SBB zurückzusenden. Darin sind von der Dienststelle die gewünschten Angaben über die Art und den Termin der Bestellung zu machen.

7.3 *Gutschrift*

Die Dienststellen, die ihre Avise als verkäufliche Drucksachen bestellt haben und bei denen der Vorrat derselben einen Bestandteil

der Kasse bildet, erhalten mit der Meldung der Drucksachen (Form. SBB 2411) am 25. Januar 1970 eine Gutschriftsanzeige. Bis zum Eintreffen der Gutschrift ist der Vorrat noch als Guthaben zu berücksichtigen.

#### 7.4 *Avisé ins Ausland*

Für die schriftliche Avisierung von Sendungen an Empfänger im Ausland sind ab 1. Januar 1970 ausschliesslich Avisé ohne Eindruck des Wertes zu verwenden und mit der Klebeetikette «Pauschalfrankiert» zu versehen. Bis zum Aufbrauch der vorfrankierten Avisé werden durch die Drucksachenverwaltung keine Avisé mit Vordruck «Pauschalfrankiert» geliefert.

#### 7.5 Weiterverwendung

Die mit dem Wertvordruck versehenen Aviskarten können nach dem 31. Dezember 1969 weiterverwendet werden.

## 8 **Buchhaltung**

### 8.1 *Portikassen*

Die Portikassen sind am 31. Dezember 1969 abzuschliessen und die uneinbringlichen Porti mittels Ausgabenbeleg der Verwaltung anzulasten. Der in den Portikassen vorhandene

- Bargeldebetrag ist auf das Kassenkonto zurückzubuchen
- Markenvorrat ist gemäss den nachstehenden Weisungen an die FA abzuliefern; bis zum Ablieferungstermin ist der Markenvorrat im Konto 0170 bzw. 1540 zu buchen.

Nach dem Abliefern der Markenbestände dürfen keine Markenvorräte mehr gehalten werden, da für diese kein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Konten für Portikassen sind spätestens am 31. Januar 1970 aufzuheben.

### 8.2 *Annahme von Briefmarken an Zahlung*

Postwertzeichen dürfen von den Dienststellen in beschränktem Masse weiterhin als Zahlung entgegengenommen werden. (Fundwesen, Übergaben von Gütern usw.). Die entgegengenommenen Postwertzeichen sind gemäss den Weisungen der Finanzabteilung halbjährlich abzuliefern.

Dienststellen, die Buchungszentralen angeschlossen sind, liefern angenommene Postwertzeichen mit der nächsten Abrechnung unter Konto 1540 «Ausgleich Ablieferungen» der Buchungszentrale ab.

Die Postwertzeichen dürfen nicht bis zum nächsten Ablieferungstermin als Bestand der Kasse geführt werden. Der Austausch von als Zahlung angenommenen Briefmarken gegen Bargeld ist dem Personal gestattet.

### 8.3 *Ablieferung von Postwertzeichen*

Die an Zahlungsstatt angenommenen Postwertzeichen sind auf die Bogen «Ablieferung von Postwertzeichen (Form. SBB 7965)» aufzuleben. Auf jeder Querspalte dürfen nur die gleichen Taxwerte aufgeklebt werden.

Am rechten Rande sind die

- Anzahl der Taxwerte
- Wertstufe
- Beträge pro Spalte

vorzumerken und zu addieren. Die losen oder schon auf die Bogen aufgeklebten Postwertzeichen bilden während des Monats Bestandteil des Kontos 0170 «Belege zum Anrechnen» (P) oder 1540 «Ausgleich Ablieferungen» (G).

Die Ablieferung der Bogen «Ablieferung von Postwertzeichen» Form. SBB 7965 ist zwischen dem 10. und 15. des Monats vorzunehmen, sofern der Wert mindestens Fr. 5.– erreicht. Bestände unter Fr. 5.– können nur in den Monaten Juni und Dezember abgeliefert werden. Um die noch bei allen Dienststellen vorhandenen Markenbestände möglichst rasch abzubauen, können ausnahmsweise zwischen dem 10. und 15. Januar 1970 alle Vorräte an Postwertzeichen abgeliefert werden, auch wenn das Total nicht Fr. 5.– erreicht.

Für die Ablieferung an die FA ist ein separates Ablieferungsbordereau zu verwenden. Die Bogentotale sind einzeln aufzuführen.

Nicht kassenführende Dienststellen (Verwaltungsdienste usw.) senden ihre Postwertzeichen-Ablieferungsbogen in verschlossenem Briefumschlag direkt der Finanzabteilung ein. Für Dienststellen mit Vorschusskassen werden besondere Weisungen erlassen.

Ein erster Vorrat des Ablieferungsbordereaus für Postwertzeichen Form. 7965 wird den Dienststellen ohne Bestellung zugesandt. Nachbestellungen sind an die Drucksachenverwaltung zu richten.

Die Vorschriften 545 werden in einem spätern Zeitpunkt angepasst.

### 8.4 *Belastung von Kunden*

Wo die Zustellung von Schriftgut oder Paketen nicht in den vorgeschriebenen Gebühren eingeschlossen ist, sind die Auslagen für Porti zu den Gebühren zu schlagen und auf die gleiche Art wie die Gebühren zu verrechnen.

## 9 **Postanweisungen, Einzugsaufträge und Briefumschläge für Wertsendungen (Form. SBB 6743, 6744, 7980.3, 7980.4, 8345, 8346, 8347 und 8348)**

Postanweisungen, Einzugsaufträge und Briefumschläge für Wertsendungen dürfen nicht mit einer *Adress-Etikette* beklebt werden. Die Klebe-

etikette (Form. SBB 6924) mit dem Aufdruck «Pauschalfrankiert» darf indessen für diese Formulare verwendet werden.

## 10 Gemeinschaftsbahnhöfe

Die Kostenanteile der Partnerverwaltungen in den von den SBB betriebenen Gemeinschaftsbahnhöfen werden durch die FA ermittelt und in den Gemeinschaftsrechnungen berücksichtigt.

## 11 Verschiedenes

11.1 Noch bei den Dienststellen aufliegende Stempel mit dem Vermerk «Pauschalfrankatur» dürfen ab 1. Januar 1970 nicht mehr verwendet werden.

11.2 Die Dienststellenleiter haben das ihnen unterstellte Personal darauf aufmerksam zu machen, dass die missbräuchliche Verwendung der Pauschalfrankierung für persönliche Sendungen mit strengen Sanktionen geahndet würde.

Generalsekretariat SBB  
Britt

Bern, den 29. November 1972

**AZ 35/72****Posttarifreform auf 1. Januar 1973**

Am 1. Januar 1973 treten neue Posttarife in Kraft. Sie bringen nicht nur erhöhte Taxen, sondern auch eine Änderung der Tarifstruktur in dem Sinne, dass die Frankatur nach Grösse und Dicke der Kuverts abgestuft wird.

**1. Briefftaxen (Gewicht bis 250 g)**

Briefe im Nahverkehr (Umkreis von 10 km) unterliegen künftig den gleichen Taxen wie solche im Fernverkehr.

Die neuen Taxen sind vom Format wie folgt abhängig:

in Briefform bis Format 176 × 250 mm (Format B 5)	30 Rappen
in Briefform länger als 250 mm oder breiter als 176 mm (Format B 4 und grösser)	60 Rappen
dicker als 20 mm (unabhängig vom Format)	60 Rappen

Diese Formate sind ebenfalls massgebend für die Taxierung von adressierten, gewöhnlichen Drucksachen.

*Um die auf Grund der periodischen Erhebungen festgelegten Pauschalen nicht mehr als nötig ansteigen zu lassen, sind die Briefsendungen wenn immer möglich auf Format A 5 zu falzen und in einem Umschlag C 5 oder B 5 zu spedieren. Jedes grössere Kuvert kostet uns das Doppelte.*



## 2. Postkarten

Die Taxe für eine Postkarte beträgt künftig 30 Rappen.

## 3. Neudruck der Güter- und Zollaviskarten für Gütersendungen, Form. 9200 und 9208

Die Erhöhung der Postkartentaxe hat zur Folge, dass ab 1. Januar 1973 nur noch Güter- und Zollaviskarten mit dem Frankaturvermerk «Pauschalfrankiert» zugelassen sind.

Diese Karten werden neu gedruckt und der Text den neuen Bestimmungen über lagergeldfreie Fristen angepasst.

Im Laufe des Monats Dezember 1972 sind die Aviskarten mit dem Frankaturvermerk «20 Rp.» gegen neue Karten einzutauschen. Die Dienststellen senden ihre Vorräte an die DV in Bern und erhalten dafür die gleiche Anzahl des Neudruckes.

Güterverwaltungen und Güterexpeditionen, welche bereits eigene Güter- und Zollaviskarten drucken liessen, können diese, sofern sie den Frankaturvermerk «Pauschalfrankiert» tragen und der Text über die lagergeldfreien Fristen angepasst ist, weiterverwenden. Bestehen bei einer solchen Dienststelle noch grössere Vorräte alter Aviskarten, so ist mit der DV abzuklären, ob ein Überdruck in Frage kommt.

## 4. Dienstsendungen

Bei dieser Gelegenheit möchten wir in Erinnerung rufen, dass Dienstsendungen nach wie vor mit der Bahn zu befördern sind und nicht der Post übergeben werden dürfen (begründete Ausnahmefälle vorbehalten).

Der Generalsekretär

**Britt**

*4. Anst. klären  
SM 205/200  
22. 10*